

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung -16./18- des Ortsbeirats

im

## Stadtteil Moischt

am 13.09.2018 von 20.00h bis 20.45 Uhr.

### Anwesenheit:

#### **Mitglieder des Ortsbeirats:**

- Horst Mania ( Ortsvorsteher )
- Martin Lüdecke
- Hans-Werner Riehl
- Sylvia Bandte
- Gerhard Wacker
- Birgit Boßhammer
- Rainer Henz

#### **Sonstige:**

#### **Entschuldigt fehlten:**

## Einladung:

- Die Ortsbeiratsmitglieder, der Stadtverordnetenvorsteher und die im Stadtteil wohnenden Stadtverordneten wurden durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zum heutigen Tag eingeladen. Die Ladungsfrist von 5 Tagen war gewahrt.
- Die Ladungsfrist war abgekürzt. In der Einladung wurde darauf hingewiesen.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.

## Beschlussfähigkeit/Niederschrift:

Der stellv. Ortsvorsteher stellt nach Eröffnung der Sitzung fest:

- Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, weil der zu verhandelnde Gegenstand wegen Beschlussunfähigkeit in der vorhergehenden Sitzung zurückgestellt war. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hingewiesen worden.
- Es werden keine Bedenken gegen Form und Frist der Einladung erhoben.
- Die Tagesordnung wird in der in der Einladung ausgedruckten Form genehmigt.
- Die Tagesordnung wurde wie folgt geändert:
- Top 3 wird Top 4
  - Als Top 3 wird ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen im Bezug zur ÖPNV-Anbindung des Stadtteiles behandelt
- Die Niederschrift über die Sitzung am 13.06.18 wird (einstimmig) genehmigt

<b>ORTSBEIRAT</b>	Sitzung am	Tagesordnungspunkt
<b>Moischt</b>	13.09.2018	1

Betrifft: Bericht des Ortsvorstehers

- Stellungnahme zur Vorlage des Magistrats vom \_\_\_\_\_  
Fachdienst \_\_\_\_\_
- Antrag aus dem Ortsbeirat
- Öffentliche Behandlung
- Nichtöffentliche Behandlung

Erläuterungen:

*Der Bericht des Ortsvorstehers ist in der Anlage beigefügt.*

**Abstimmung:** entfällt

Stimmzahl		
Ja	Nein	Enthaltung

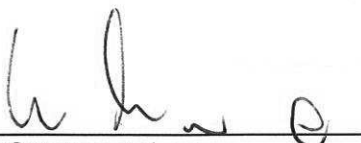
Zustimmung

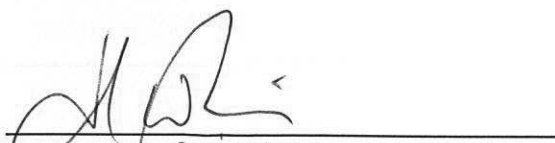
Ablehnung

**Kopie**

an den Magistrat

Fachdienst \_\_\_\_\_ zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung

  
\_\_\_\_\_  
Ortsvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

## Bericht des Ortsvorstehers

Am 25.06.2018 wurde die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses der Familie Olga und Viktor Klein erteilt.

Mit Schreiben vom 21.08.2018 wurde um einen Standortvorschlag für einen weiteren Defibrillatoren gebeten. Ich habe das Sporthaus als Standort vorgeschlagen.

Eine weitere Ruhebänk wurde aufgearbeitet und in dem Gebiet der Pfingstweide aufgestellt.

An der Bushaltestelle Kindergarten wurde die Bezeichnung Kindergarten angebracht.

<b>ORTSBEIRAT</b>	Sitzung am	Tagesordnungspunkt
<b>Moischt</b>	13.09.2018	2

Betrifft: Besetzung des Schiedsamtsbezirk Marburg III

- Stellungnahme zur Vorlage des Magistrats vom \_\_\_\_\_  
Fachdienst \_\_\_\_\_
- Antrag aus dem Ortsbeirat
- Öffentliche Behandlung
- Nichtöffentliche Behandlung

Erläuterungen:

*Herr Mania stellt vor, dass Herr Walter KREUER bereit ist, dieses Ehrenamt auszuführen.*

*Es erfolgte eine einstimmige Abstimmung.*

**Abstimmung:** -ja-

Stimmenzahl		
7	0	0
Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmung

Ablehnung

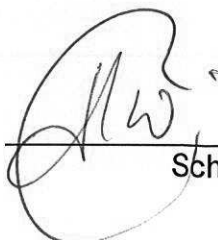
**Kopie**

an den Magistrat

Fachdienst \_\_\_\_\_ zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung



Ortsvorsteher



Schriftführer



Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ FD 30 ♦ 35035 Marburg

**An die  
Geschäftsstellen der in der  
Stadtverordnetenversammlung  
vertretenen Fraktionen**

**und die entspr. Ortsbeiräte**

## DER MAGISTRAT

Fachdienst: Rechtsservice

Dienstgebäude: Markt 9

Auskunft erteilt: Frau Nassauer

Telefon: 06421 201-1280

Telefax: 06421 201-1733

E-Mail: [rechtsservice@marburg-stadt.de](mailto:rechtsservice@marburg-stadt.de)

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr  
Donnerstag von 15 – 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
30 na, 2-13 (200)

Datum  
22.08.2018

### **Besetzung des Schiedsgerichtsbezirks Marburg III (Cappel, Bortshausen, Ronhausen, Moischt, Schröck, Bauerbach und Ginseldorf)**

- Neuwahl einer Schiedsperson
- Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Mitteilung des Amtsgerichts Marburg laufen die Amtszeiten von Herrn Günter Stumpf als Schiedsmann sowie von Herrn Heinrich Nau als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Marburg III am 04.12.2018 ab. Aus diesem Grund sind Neuwahlen für das Amt der Schiedsperson sowie für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen.

Die derzeit gewählten Schiedspersonen bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Personen im Amt. Nach Rücksprache mit den Amtsinhabern stehen Herr Stumpf sowie Herr Nau für eine evtl. Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Hinsichtlich der zu wählenden Schiedspersonen dürfen wir noch einmal besonders auf die in dem Hessischen Schiedsamtsgesetz enthaltenen Bestimmungen hinweisen:

Die Schiedsperson wird gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes von der Gemeindevertretung auf 5 Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
Bankkonten:  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf  
Volksbank Mittelhessen  
Postbank Frankfurt

Telefon: 06421 201-0  
IBAN:  
DE52 5335 0000 0010 0104 03  
DE07 5139 0000 0016 3751 01  
DE53 5001 0060 0002 2116 03

Internet: [www.marburg.de](http://www.marburg.de)  
BIC:  
HELADEF1MAR  
VBMHDE5F  
PBNKDEFF

Buslinien:  
Linie 10  
Haltestelle Marktplatz

Gemäß § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde,
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin bzw. Notar bestellt ist,
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

Nach § 3 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes soll nicht in das Amt berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird,
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt,
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter rechtsprechende Gewalt i. S. des § 1 des Deutschen Richtergesetzes ausüben und deshalb aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Hess. Schiedsamtsgesetzes nicht gleichzeitig ein Schiedsamt bekleiden können.

Wir möchten Sie bitten, anhand des anliegenden Vordruckes folgende Personalien des bzw. der Vorgeschlagenen anzugeben:

1. Name, Vorname
2. Geburtstag und -ort
3. Wohnort und Straße
4. Beruf
5. Bei Verheirateten: Name des/der Ehegatten/in
6. Name der Eltern (auch wenn verstorben)

Darüber hinaus wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie vor der Bekanntgabe des jeweiligen Wahlvorschlages das entsprechende Einverständnis des bzw. der Vorgeschlagenen insoweit einholen würden, dass diese/-r das Amt bei einer auf ihn bzw. sie entfallenden Wahl auch annimmt. Diese Erklärung erfolgt durch eine Unterschrift des bzw. der Vorgeschlagenen auf dem anliegenden Vordruck.

Um die Wahlen rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir darum, Ihre Wahlvorschläge bis zum **28.09.2018** einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

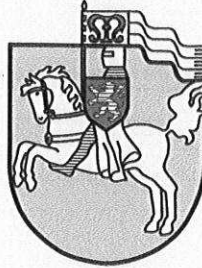
Im Auftrag

  
Nassauer

Anlage

# Der Ortsbeirat

Der Ortsbeirat des Stadtteils Moischt 35043 Marburg



# Des Stadtteils Moischt

An alle  
Bürgerinnen und Bürger  
des Stadtteils Moischt

**Ortsvorsteher des  
Stadtteils Moischt**  
Horst Mania  
Eichgarten 7  
35043 Marburg- Moischt  
Tel.: 06424/1840  
E-Mail: horst.mania@t-online.de

**Sprechzeiten:**  
Dienstag 18.30 -19.30  
und nach Vereinbarung

23.08.2018

**Betr.: Besetzung des Schiedsamsbezirk Marburg III  
(Cappel, Bortshausen, Ronhausen, Moischt, Schröck, Bauerbach und Ginseldorf)**

- Neuwahl einer Schiedsperson
- Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Laut Mitteilung des Amtsgerichts Marburg laufen die Amtszeiten von Herrn Günter Stumpf als Schiedsmann sowie von Herrn Heinrich Nau als stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Marburg III am 04.12.2018 ab. Aus diesem Grund sind Neuwahlen für das Amt der Schiedsperson sowie für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen. Nach Rücksprache mit den Amtsinhabern stehen Herr Stumpf sowie Herr Nau für eine evtl. Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

§3 Abs.2 des Hess. Schiedsamtsgesetzes kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
2. eine Person, für die eine Betreuung oder ein Betreuer bestellt wurde.
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist.
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt.
5. wer das Amt als Richter, Staatsanwalt oder im Polizeidienst ausübt

Nach § 3 Abs.3 des Hess. Schiedsamtsgesetzes soll nicht in das Amt berufen werden wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30.Lebensjahr noch nicht oder das 75.Lebensjahr vollendet haben wird.
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt.
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

**Personen die diesen Anforderungen entsprechen wenden sich bitte bis zum 10.09.2018 schriftlich an mich.**

  
Horst Mania



<b>ORTSBEIRAT</b>	Sitzung am	Tagesordnungspunkt
<b>Moischt</b>	13.09.2018	3

Betrifft: Antrag des Ortsbeirates Moischt zur ÖPNV-Anbindung des Stadtteils

- Stellungnahme zur Vorlage des Magistrats vom \_\_\_\_\_  
Fachdienst \_\_\_\_\_
- Antrag aus dem Ortsbeirat
- Öffentliche Behandlung
- Nichtöffentliche Behandlung

Erläuterungen:

*Die Wichtigkeit des Antrages wurde in einer kurzen Diskussion einstimmig befürwortet*

**Abstimmung:** -ja-

Stimmzahl		
7	0	0
Ja	Nein	Enthaltung


Zustimmung

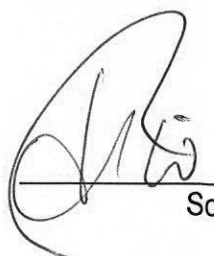
Ablehnung

**Kopie**

an den Magistrat

Fachdienst \_\_\_\_\_ zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung

  
\_\_\_\_\_  
Ortsvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

## Gemeinsamer Antrag der Fraktionen im Ortsbeirat Moischt

Ortsbeiratssitzung am 13. September 2018

### Anregung des Ortsbeirates Moischt zur ÖPNV-Anbindung des Stadtteiles

„Wir wollen keine Marburger erster und zweiter Klasse haben“ betonte Oberbürgermeister Dr. Spieß laut OP vom 1. September 2018 am 31. August 2018. Daher beantragt der Ortsbeirat Moischt nachfolgende für die Marburger Bürger in Lahntal (Cappel/Ockerhausen bis Wehrda) längst vorhandenen Selbstverständlichkeiten:

- a) Verlängerung der Buslinie MR 81 bis zum Verknüpfungspunkt Marburg-Hauptbahnhof
- b) Einrichtung der elektronischen Fahrplananzeigen an den Haltestellen

#### Begründung:

Zu a) Die Linie MR 81 gehört zu den Hauptlinien innerhalb des ÖPNV-Netzes des Landkreises. Derzeit wird als Verknüpfung zu den Eisenbahnstrecken (RMV 30) lediglich der Südbahnhof Marburg vorgesehen. Am Südbahnhof halten jedoch allein die RB-Züge Richtung Frankfurt oder Richtung Stadtallendorf. Ein RE-Halt am Südbahnhof zur Verknüpfung mit den RE-Zügen nach Frankfurt und Kassel ist nicht geplant. Die Verknüpfung der Verkehre der Hauptlinie MR 81 auch mit den RE- und IC-Eisenbahnlinien am Hauptbahnhof Marburg ist notwendig, um die ICE-Verbindung im Hauptbahnhof Frankfurt und Bahnhof KS-Wilhelmshöhe erreichen zu können.

Zu b) Gerade in einem Außenstadtteil wie Moischt, deren Haltestellen von Buslinien nur in großen zeitlichen Abständen angefahren werden, ist eine aktuelle Anzeige der Busfahrzeit notwendig, um auch über mögliche Wartezeiten informiert zu sein. In der Kernstadt werden Bushaltestellen in einem Rhythmus weniger Minuten angefahren, so dass Fahrgäste jeder Zeit ihre Fahrt antreten bzw. fortsetzen können.

  
Martin Lüdecke

<b>ORTSBEIRAT</b>	Sitzung am	Tagesordnungspunkt
<b>Moischt</b>	13.09.2018	4

Betrifft: Verschiedenes

- Stellungnahme zur Vorlage des Magistrats vom \_\_\_\_\_  
Fachdienst \_\_\_\_\_
- Antrag aus dem Ortsbeirat
- Öffentliche Behandlung
- Nichtöffentliche Behandlung

Erläuterungen:

- Eine Stellungnahme des Fachdienstes Straßenverkehr im Bezug zu TOP 3 der Sitzung v. 01.11.17 „**Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K 38 zw. Moischt u. Cappel**“ wurde erneut diskutiert.
- Die temporär angebrachte Geschwindigkeitsanzeige –in Höhe Bushaltestelle Eulenkopfstraße- wurde positiv bewertet.
- Herr Mania befindet sich in der Zeit v. 15.-30.09.18 im Urlaub (Vertretung durch Herrn Martin Lüdecke)
- Die nächste Sitzung 25.10.18

**Abstimmung:** entfällt

Stimmenzahl		
Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmung

Ablehnung

**Kopie**

an den Magistrat

Fachdienst \_\_\_\_\_ zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung



Ortsvorsteher



Schriftführer



Fachdienst Straßenverkehr  
33 / 7204

Marburg, 05.07.2018  
Tel. 11 65

An den Ortsvorsteher des  
Stadtteiles Marburg-Moischt

**Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K38 auf 70 km/h zwischen den Stadtteilen Moischt (Eulenkopf) und Cappel (Moischer Straße)  
Sitzung des Ortsbeirates am 01.11.17, TOP 3**

Der Sachverhalt wurde im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei überprüft: Bei der bezeichneten Straße handelt es sich um einen Straßenabschnitt einer Kreisstraße, wie es viele vergleichbare Landstraßen im Gebiet der Stadt Marburg oder auch im Landkreis Marburg-Biedenkopf gibt. Hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung gelten u. a. die allgemeinen Regelungen der §§ 1 und 3 Straßenverkehrsordnung (StVO):

*Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. (...)*

*Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen außerhalb geschlossener Ortschaften für (...) c) Personenkraftwagen sowie andere für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t. 100 km/h.*

Nach Auswertung des Regionalen Verkehrsdienstes der Polizei haben sich innerhalb der vergangenen drei Jahre zwei Wildunfälle und zwei Fahrunfälle mit insgesamt einem Schwerverletzten ereignet. Dies stellt weder einen Unfallschwerpunkt noch ein auffälliges Unfallgeschehen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung dar. Auch dass hin und wieder Radfahrer und auch Fußgänger am Fahrbahnrand die Straße nutzen, stellt keine Besonderheit an einer Landstraße dar. Auch solche Verkehrssituationen hat der Autofahrer bei der Wahl seiner Geschwindigkeit zu berücksichtigen.

Nach den Regelungen und Vorgaben der StVO sind grundsätzlich so wenig Verkehrszeichen, wie möglich anzuordnen. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Aufgrund der v. g. Erläuterungen sind die geforderten Voraussetzungen für eine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K 38 nicht gegeben. Es ist daher derzeit nicht vorgesehen eine geschwindigkeitsregulierende Beschilderung in den o. g. Straßenabschnitt zu installieren.

  
Schäfer